

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen	S. 195
Auf einen Blick	S. 198

BEKANNTMACHUNGEN

INKRAFTTRETEN DER 7. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 396 – HÖKENDYK / SÜDLICH KLIED- BRUCHSTRASSE / NASSAUERRING / BREI- TEN DYK - BREITEN DYK 105 –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters
vom 16.07.2017

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 06.07.2017
beschlossen:

- Der Bebauungsplan Nr. 396 – Hökendyk / südlich Klie-
bruchstraße / Nassauerring / Breiten Dyk – wird im vereinfachten
Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekannt-
machung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen
Fassung nach Maßgabe der 7. vereinfachten Änderung geändert.
- Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 396
– Hökendyk / südlich Kliebruchstraße / Nassauerring / Breiten
Dyk – wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs.
1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- West-
falen (GO) gemäß Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.
666) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.
- Der Begründung zur 7. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 396 – Hökendyk / südlich Kliebruchstraße
/ Nassauerring / Breiten Dyk – gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird
zugestimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1
des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in
Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeinde-ordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung
und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß
§ 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach
§ 2 Abs. 4 BauGB geändert.

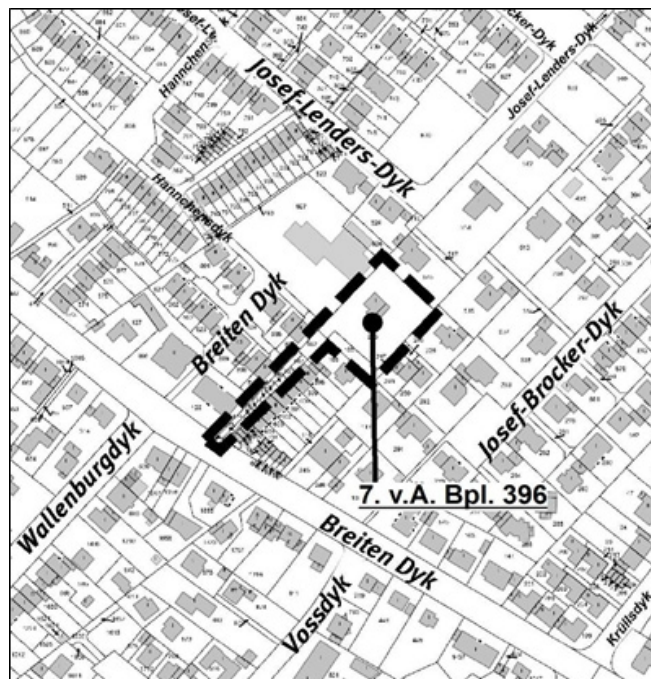
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. vereinfachte Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 396 – Hökendyk / südlich Kliebruch-
straße / Nassauerring / Breiten Dyk – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung beim
Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs-
und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer
209,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlan-
gen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem
Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 16. Juli 2017
Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 764 – HÜLSER STRASSE, ZWISCHEN WEYERHOFSTRASSE UND SCHLUFFTRASSE –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 16.07.2017

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 beschlossen:

1. Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
2. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 764 – Hülser Straße, zwischen Weyerhofstraße und Schlufftrasse - in der durch violette Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.
3. Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 764 – Hülser Straße, zwischen Weyerhofstraße und Schlufftrasse - (Anlage zur Vorlage Nr. 3990/17) wird zugestimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und nach § 9 Abs. 2a BauGB zur Steuerung des Einzelhandels im vereinfachten Verfahren fortgeführt.

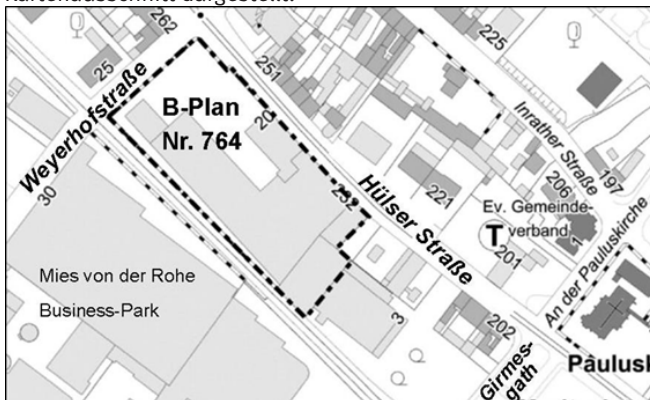
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 764 – Hülser Straße, zwischen Weyerhofstraße und Schlufftrasse – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 16. Juli 2017
Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 10 Bundeswahlgesetz (BWG) in Verbindung mit § 5 (3) Bundeswahlordnung (BWO) in der jeweils aktuellen Fassung gebe ich bekannt:

Am Freitag, 28. Juli 2017, 11:00 Uhr, findet im Rathaus Krefeld, Sitzungssaal C 2, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld die

1. Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die

Wahlkreise 110 Krefeld I – Neuss II und 114 Krefeld II – Wesel II zur Bundestagswahl 2017 statt.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzer und des Schriftführers
2. Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise
 - a) 110 Krefeld I – Neuss II
 - b) 114 Krefeld II – Wesel II
3. Verkündung der Entscheidung gemäß § 36 (5) BWO
4. Verschiedenes

Hinweis:

Gemäß § 5 (2) BWO weise ich darauf hin, dass der Kreiswahlauschluss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Krefeld, 13. Juli 2017

Der Vorsitzende

Frank Meyer
Oberbürgermeister
und Kreiswahlleiter

BEKANNTMACHUNG UMNUMMERIERUNG VON GEBÄUDEN

Im Zusammenhang mit der Errichtung neuer Wohnhäuser wurde es zur Vermeidung von Orientierungsschwierigkeiten erforderlich, die Hausnummerierung der vorhandenen Wohngebäude zu ändern. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wurden den unter der Bezeichnung (alt) geführten Gebäuden folgende neue Hausnummern / bzw. Lagebezeichnungen zugeteilt:

(alt)		(neu)	
Elmendonk	26	Elmendonk	26a
Dohmenstraße	119	Dohmenstraße	119b
Stockweg	68a	Stockweg	70

Krefeld, den 05. Juli 2017
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5 66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

21.07. – 23.07.2017

Akouz GmbH

Oberdiessemer Straße 46 | 47805 Krefeld

80 48 04

28.07. – 30.07.2017

Frank Angele

Bruckersche Str.198 | 47839 Krefeld

75 73 25

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

TELEFONSEELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der **Telefon-Nr. 0700 84374666** zu erreichen.

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

PRIESTERNOTRUF

PRIESTERNOTRUF FÜR KRANKE

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wählen Sie Telefon 334 334 0

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19 700



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgehalt (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.